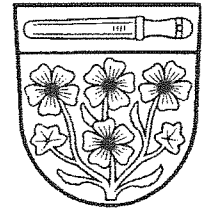


Gemeinde Schulzendorf

Landkreis Dahme-Spreewald

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf

Amt:
Bauamt

An die Gemeindevertreter der Gemeinde Schulzendorf
und
die sachkundigen Einwohner

Auskunft erteilt:
Frau Nulle

Geschäftszeichen/ Aktenzeichen:
6807 /16 km Straßenbau

Durchwahl:
033762 / 431 19

e-mail:
gemeinde@schulzendorf.de

Datum:
9. September 2011

Ausbauprogramme für den grundhaften Ausbau (Erneuerung/ Verbesserung) der einzelnen Erschließungsanlagen des Projektes „Ausbau von 16 km unbefestigte Straßen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Diskussionen in den Ausschüssen und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit möchte ich Ihnen seitens des Bauamtes, in Abstimmung mit dem Bürgermeister, eine fachliche Stellungnahme zum Thema „Ausbauprogramme“ zur Kenntnisnahme geben. Die Stellungnahme wurde unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes für Verwaltungsrecht erarbeitet.

1. Sachverhalt

a)

Die Gemeinde Schulzendorf hat am 9. Februar 2011 einen Vertrag mit der Bietergemeinschaft TRP BauGmbH/B&K Verkehrs- und Wirtschaftswegebau GmbH und der Rohrleitungs- und Anlagenbau KW GmbH & Co. KG zum Ausbau von ca. 16 km unbefestigter Straßen abgeschlossen. Bestandteil dieses Vertrages, der europaweit ausgeschrieben wurde, sind auch „Ausführungsunterlagen“. Vergaben von Aufträgen nach VOB/A werden von der Hauptsatzung der Gemeinde (dort § 6 Abs. 1 Buchst. a) ohne Wertbegrenzung als Geschäft der laufenden Verwaltung bezeichnet.

b)

Dem Vertragsschluss vorgelagert war ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2007 mit folgendem Inhalt:

„Die Gemeindevertretung beschließt, beginnend 2008 in einem Zeitraum von vier Jahren die unbefestigten Straßen gemäß dem von der Gemeindevertretung noch zu beschließenden Straßenausbauprogramm für unbefestigte Straßen in Schulzendorf grundhaft auszubauen und soweit erforderlich, neue Straßenbeleuchtung zu errichten.

c)

Dieser Beschluss ist nach wie vor gültig. Eine Aufhebung des Beschlusses wurde in der Sitzung vom 31.03.2010 abgelehnt.

- 2

Konten der Gemeindekasse:

Tel.: 033762 / 431 0
Fax: 033762 / 431 66
e-mail:
gemeinde@schulzendorf.de

Deutsche Kreditbank
BLZ 120 300 00
Kto.-Nr.: 1 511 542

Mittelbrandenburgische
Sparkasse
BLZ 160 500 00
Kto.-Nr.: 3 665 020 106

Deutsche Bank
Königs Wusterhausen
BLZ 120 700 00
Kto.-Nr.: 3 328 234

Öffnungszeiten:

Montag: 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag: 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag: 9 - 12 Uhr

d)
In der Gemeindevertreterversammlung vom 03.06.2009 wurde Vorgaben für die Straßenbeleuchtung von Anliegerstraßen in Schulzendorf beschlossen.

e)
Die Gemeindevertretung war mit dem Thema „Straßenausbau“ mehrfach befasst, seitens der Verwaltung wurden Informationen zu den im VOB-Vertrag enthaltenen Ausbauparametern an die Gemeindevertreter weitergegeben.

2. Rechtliche Hinweise

a)
Eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung über das Straßenausbauprogramm steht noch aus, der Beschluss vom 21.11.2007 ist noch nicht vollständig umgesetzt. Dies gilt, obgleich dem Vertrag mit dem Bieterkonsortium bereits eine Ausbildungsplanung zugrunde liegt, mithin also eine entsprechende vertragliche Verpflichtung im Außenverhältnis begründet wurde. Denn der Vertragsschluss macht den Beschluss der Gemeindevertreterversammlung nicht obsolet.

b)
Gleichwohl schränkt der Vertragsschluss die Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeindevertretung ein. Denn ein Abweichen von dem vertraglich vereinbartem Ausbauprogramm, welches der Gemeindevertretung mehrfach vorgestellt wurde, ist einseitig vertraglich **nicht durchsetzbar**. Die Gemeinde ist prinzipiell an die eingegangene Verpflichtung gebunden.

Ob sich nachträglich Änderungen an dem vertraglich fixierten Ausbauprogramm einvernehmlich erreichen lassen, kann nicht abgeschätzt werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass wesentliche Änderungen an dem Vertrag ohnedies nicht vorgenommen werden dürfen, weil dies vergaberechtswidrig wäre. Die Gemeinde darf nicht eine ausgeschriebene Leistung nach Zuschlagserteilung wesentlich ändern, ohne erneut auszuschreiben. Einer wesentlichen Änderung mit der Folge einer erneuten Ausschreibungspflicht wird im Übrigen auch der Vertragspartner der Gemeinde wohl nicht zustimmen und in diesem Fall erhebliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen.

c)
Kein gangbarer Weg ist es aus rechtlicher Sicht, die Straßen zu bauen, von Seiten der Gemeindevertretung aber den Beschluss des Bauprogrammes zu verweigern. Denn die Gemeinde trifft für den Straßenbau eine *Beitragserhebungspflicht*. Sie gilt sowohl für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen als auch für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Vgl. etwa *Driehaus*, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage 2008, § 10 Rn. 2, *Becker* in: KAG Brandenburg, Stand: August 2011, § 8 Rn. 14ff., vgl. auch Erl. 1 zu § 8 KAG der VV-KAG des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 2010, ABl. 2011 S. 98

Diese Pflicht umfasst auch die Pflicht, die satzungsrechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Beiträgen sowie die notwendigen gemeindeinternen Beschlüsse – zu denen vorliegend das Bauprogramm zählt – zu fassen. Verstöße gegen die Beitragserhebungspflicht können sowohl für den Bürgermeister als auch für die Gemeindevertreter unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen haben

Vgl. hierzu OLG Naumburg, Urt. vom 18.7.2007 – 2 Ss 188/07; im Einzelnen hierzu auch *Becker*, KAG Brandenburg, Stand: August 2011, § 8 Rn. 16

Soweit notwendige Schritte zur Erfüllung der Beitragserhebungspflicht unterlassen werden, kann dies kommunalaufsichtsrechtliche Schritte nach sich ziehen.

Becker, KAG Brandenburg, Stand: August 2011, § 8 Rn. 18f.

d)

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gemeindevertretung den Beschluss des Straßenbauprogrammes fassen muss und hierbei nur sehr geringe Spielräume hat. Dies hängt im vorliegenden Fall – *erstens* - mit Besonderheiten der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf zusammen: Anders als viele Hauptsatzungen von Kommunen (oder auch Landkreisen im Land Brandenburg) – enthält die Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf keine Wertgrenze für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeindevertretung, Hauptausschuss und Bürgermeister. *Zweitens* liegt es daran, dass vor Abschluss des Vergabeverfahrens und der Zuschlagserteilung noch kein Beschluss der Gemeindevertretung über das Ausbauprogramm gefasst war. Dies ist misslich, ändert aber leider an der zuvor geschilderten Rechtslage nichts.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Nulle
Bauamtsleiterin